

öffentlichen Blättern befinden – wenn man auch mit dieser Vorschrift den verfassungsmäßigen Weg einschlagen sollte –, nicht sobald ermöglicht werden dürfte.

Ich erlaube mir demnach aus diesen Gründen rücksichtlich der in Frage stehenden Interpellation mein Gutachten in tiefster Ehrfurcht dahin zusammenzufassen, daß die Militärstrafprozeßordnung im Grunde der Gesetze vom 21. Dezember 1867, RGL. Nr. 146 § 1 lit. b und § 5, Alinea 2, dann des § 14 des ungarischen Ausgleichsgesetzes Artikel XII; ferner vom 21. Dezember 1867 RGL. Nr. 141 § 11 lit. k, vor die Reichsvertretungskörper nicht gehöre, und die ganz gehorsamste Bitte zu stellen: Euer Majestät geruhen, dieses Gutachten zur Ah. Kenntnis zu nehmen.

Schließlich erlaube ich mir noch Euer Majestät ehrfurchtsvoll zur Kenntnis zu bringen, daß ich zur Erzielung des Ah. anbefohlenen möglichst erwogenen Gutachtens mich auch bestimmt gesehen, den Gegenstand der allso gleichen Beratung der betreffs der Strafprozeßordnung eben tagenden Kommission zu unterziehen. Geruhen Euer Majestät aus dem anruhenden Protokoll die diesfalls sich ergebenden Anschauungen und insbesondere das Ergebnis der Abstimmung Ag. zu entnehmen, wonach sich die Majorität der Kommission für die unbedingte Ah. Berechtigung zur Emanierung dieser Prozeßordnung im Verordnungswege ausgesprochen hat.

Wien, am 14. Dezember 1868.

Kuhn

Dient Mir zur Kenntnis.

Wien, am 5. Jänner 1869. Franz Joseph.

## Nr. 29 *Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 4. Jänner 1869*

*RS. (und RK.)*

Gegenwärtige: der Reichskanzler Graf v. Beust, der Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke (8. 1.), der Reichskriegsminister FML. Freiherr v. Kuhn (8. 1.), der k. k. Ministerpräsidentenstellvertreter Graf Taaffe, der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Andrassy.

Protokollführer: Hofsekretär Freiherr v. Konradshaim.

Gegenstand: I. Einführung der Militärstrafprozeßordnung. II. Stand der Verhandlung über den Bau der ungarisch-galizischen Eisenbahn. III. Beantwortung der im Abgeordnetenhaus eingebrachten Interpellation über die staatsrechtliche Stellung Dalmatiens.

KZ. 67 – RMRZ. 29

Protokoll des zu Wien am 4. Jänner 1869 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

I. Seine Majestät der Kaiser geruhen die Beratung mit der Bemerkung zu eröffnen, die in der Sitzung des gemeinsamen Ministerrates vom 3. Jänner 1869 verhandelte Änderung der für das Strafverfahren bei den Militärgerichten bestehenden Gesetze sei von solcher Wichtigkeit, daß Allerhöchstdieselben die Rekapitulation dieser Angelegenheit für nötig erachten.<sup>1</sup> Es stünden sich diesfalls zwei Ansichten gegenüber. Die eine betrachte die Regelung des Strafrechtes und Strafprozesses bei der stehenden Armee als einen Ausfluß der Rechte des obersten Kriegsherrn, welcher hierüber selbständig verordnen könne, und wolle der Legislative nur bezüglich der bürgerlichen Rechtsverhältnisse des Militärs eine Ingerenz einräumen, während die andere auch die strafrechtlichen Bestimmungen sowohl in materieller als formeller Beziehung der Mitwirkung der verfassungsmäßigen Vertretungskörper vorbehalten wissen wolle. Erstere werde in dem, anlässlich der Interpellation des Abgeordneten Skene und Genossen vom 10. Dezember 1868 erstatteten au. Vortrage des Kriegsministers vom 14. Dezember 1868 zum Ausdrucke gebracht,<sup>2</sup> während letztere in dem diesbezüglichen Gutachten des Justizministers Herbst eifrige Vertretung finde.<sup>3</sup>

Zum besseren Verständnisse geruhen Seine Majestät beide Aktenstücke zur Verlesung bringen zu lassen und sonach mit der Bemerkung fortzufahren, daß es immerhin sonderbar und ein Beweis dafür, wie wenig kasuistisch beim Zustandekommen der Ausgleichsgesetze vorgegangen wurde, sei, daß in einer so tief eingreifenden Frage zwei so entgegengesetzte Ansichten sich bilden konnten, welche sich beide auf die Staatsgrundgesetze stützen. Allerhöchstdieselben könnten der Auffassung des Justizministers Herbst nicht folgen, denn fürs erste sei der Unterschied, der zwischen eigentlichen Militär- und gemeinen Verbrechen gemacht werde, kein haltbarer. Beide bilden gleichmäßig einen Gegenstand der militärischen Disziplin; die Aufrechthaltung der letzteren sei aber im Begriffe der Leitung und Führung mitenthalten und könne, wenn die Leitung eine einheitliche sei, auch wieder nur einheitlich gedacht werden. Wie sei dies aber möglich, wenn in der Armee je nach den beiden Reichshälften ein verschiedenes Strafverfahren und eventuell auch verschiedenes Strafrecht, sohin im Ganzen vier diverse Normen Geltung hätten?

Aber auch die weiters ausgesprochene Ansicht, daß die Übereinstimmung im militärischen Strafverfahren keine staatsgrundgesetzliche Notwendigkeit sei, könne Seine Majestät nicht teilen, denn ganz abgesehen von der Wahrung der Rechte des k. u. k. obersten Kriegsherrn, auf welche Allerhöchstdieselben von Ihrem Standpunkte Gewicht legen müßten, liege es auf

<sup>1</sup> *GMR. v. 3. 1. 1869, RMRZ. 28.*

<sup>2</sup> *Siehe Beilage Nr. 28a zum GMRProt. v. 3. 1. 1869, RMRZ. 28.*

<sup>3</sup> *Siehe Beilage Nr. 28b zum GMRProt. v. 3. 1. 1869, RMRZ. 28.*

der Hand, daß die Armee aufhöre, eine einheitliche zu sein, sobald jener Unterschied mit den daran geknüpften Konsequenzen festgehalten werde.

Wohl sei beim Zustandekommen der Ausgleichsgesetze in Beziehung auf das Wehrgesetz ein verschiedenes Recht gestattet worden, aber auch hier habe das Bedürfnis der praktischen Notwendigkeit zu einheitlichen Bestimmungen geführt, obschon es sich dabei noch nicht um die Armee als solche, sondern vorläufig nur um die Art und Weise der Beistellung des Materials zu derselben handle. Um wieviel mehr sei dies im vorliegenden Falle geboten (wo es sich übrigens selbstverständlich immer nur um die aktive Armee und nicht auch um die Landwehr handle).

Aber auch angenommen, daß man dem Militär je nach der Landesangehörigkeit eine verschiedene prozessualische Behandlung gewähren wolle, so bestehe heute noch kein geeignetes Substrat für eine solche Norm, da noch keine der beiden Reichshälften eine endgiltige Zivilstrafprozeßordnung und Ungarn noch nicht einmal ein kodifiziertes Strafrecht habe.

Was endlich den vom Dr. Herbst angedeuteten analogen Fall bezüglich der Gerichtsbarkeit der Militärgerichte betreffe, so könne Seine Majestät diese Analogie nur etwa rücksichtlich der eventuellen legislatorischen Behandlung und nicht rücksichtlich des Gesetzes selbst gelten lassen; Allerhöchstdieselben seien übrigens im Falle legislativer Behandlung des Gegenstandes mit dem Justizminister darin einverstanden, daß derselbe weder vor die Deputationen noch vor die Delegationen, sondern nur vor den Reichsrat und Reichstag gehöre.

**Ministerpräsident Graf Andrássy:** Aus dem Wortlaute der Ausgleichsgesetze lasse sich allerdings eine strenge Folgerung auf den in Frage befindlichen Gegenstand nicht ableiten, auch sei es für ihn – unvorbereitet wie er sei – schwer, ohne Einvernehmen mit Justizminister Horvát, in dessen Ressort gegenwärtige Beratung einschlage, eine die ungarische Regierung bindende Erklärung abzugeben,<sup>4</sup> gleichwohl aber sei er nicht im mindesten darüber im Zweifel, daß die Erlassung von Verordnungen kriegsrechtlicher Natur, welche oft durch Zeit und Umstände bedingt werden, ausschließliches Recht des Kriegsherrn sei, daß ferner, wenn schon ein Unterschied zwischen Militär- und gemeinen Vergehen gemacht und bei Regelung des Verfahrens über die letzteren der Legislative eine Mitwirkung vorbehalten werden wolle, nur die beiden Vertretungskörper hiezu berufen sein könnten.

In diesem Falle würde dann allerdings nichts anderes erübrigen, als einen Gesetzesentwurf unter den beiden Ministerien zu vereinbaren und sodann über Befehl Seiner Majestät den Legislativen vorzulegen. Nur müßte er in diesem Falle entschieden davor warnen, daß dem Ganzen der Charakter ei-

<sup>4</sup> *Siehe GMRProt. v. 3. 1, 1869, RMRZ. 28. Anm. 4.*

ner Kodifikation, die in Ungarn auf große Schwierigkeiten stoßen würde, gegeben werde, und empfehle vielmehr die novellarische Form.<sup>5</sup>

Man solle lieber einige Latitude lassen, die Ministerien würden sich leichter vergleichen als parlamentarische Körperschaften, rücksichtlich welcher über die Haltung des ungarischen Landtages jetzt, angesichts der Neuwahlen, noch gar nichts gesagt werden könne.<sup>6</sup>

Dies alles sage er aber nur in der Voraussetzung, daß die Meinung über die Notwendigkeit der legislativen Mitwirkung zum Durchbruch gelangen könnte; Vortragender hege diese Meinung nicht, sondern glaube vielmehr, daß sich, ohne die Theresiana förmlich zu beseitigen, durch Abänderungen und Ergänzungen ein Provisorium im Verordnungswege schaffen lasse.<sup>7</sup>

Ministerpräsidentenstellvertreter Graf Taaffe: Es müsse vor allem präzisiert werden, ob der oberste Kriegsherr als solcher das Recht zur Erlassung einer Militärstrafprozeßordnung habe oder nicht. Sei man einmal hierüber schlüssig, so sei das Übrige leicht. Würde der Legislative das Recht der Mitwirkung vorbehalten, so müsse ihre Zustimmung auch zu einem Provisorium, wie das vom Vorredner angedeutete, verlangt werden, denn nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung habe das „Provisorische“ nicht mehr die Bedeutung des „Vorläufigen bis zum Zustandekommen von etwas Besserem“, sondern die Rechtsfolge, daß von der Legislative bei ihrem Wiederzusammentritte das provisorisch Verfügte genehmigt werden müsse.

Seine Majestät der Kaiser geruhen hierauf die Andeutung zu machen, ob es wohl notwendig sei, dem Ganzen die Bedeutung eines förmlichen Gesetzes beizumessen? Justizminister Horvát habe Allerhöchstdemselben seinerzeit die Erklärung gegeben, daß sich die Bestimmungen des infolge der ungünstigen Stimmung im ungarischen Landtage zurückgezogenen Gesetzes über die Militärgerichtsbarkeit im Verordnungswege würden einführen lassen; könnte ein solcher Vorgang nicht auch hier Platz greifen?

Reichskanzler Graf Beust erklärt gegenüber der Äußerung des Grafen Andrassy, daß er dann doch auf den Unterschied aufmerksam machen müsse, welcher zwischen der militärischen Disziplin und der prozessualischen Aburteilung über begangene Vergehen, mögen diese nun

<sup>5</sup> *Gesetze, die einzelne Teile eines größeren Gesetzes modifizieren, werden Novelle genannt. Die Kodifikation dagegen ist die Vereinigung der Gesetze zu einem einheitlichen Gesetzbuch, die Gesetzesregelung sämtlicher Teile des Rechtes zu einer organischen Einheit. Es handelt sich offensichtlich darum, die Theresiana zu modifizieren, und nicht darum, ein völlig neues Gesetz zu schaffen.*

<sup>6</sup> *Die 1869er Wahlen in Ungarn fanden zwischen dem 9. und 13. März statt. Dies war die erste Wahl nach dem Ausgleich, und es war zu befürchten, daß die Kraft der Opposition erheblich anwächst.*

<sup>7</sup> *Theresiana: siehe GMRProt. v. 3. 1. 1869, RMRZ. 28. Anm. 8.*

welcher Natur immer sein, bestehe. Letztere dürfe nicht übereilt werden, und der Soldat habe ein durch den Eintritt in die Armee nicht verlorenes Recht, nach verfassungsmäßigen Gesetzen gerichtet zu werden; wohl schwebe über ihm ein schärferes Gesetz, aber in der Behandlung nach diesem Gesetze solle er nicht ungünstiger gestellt werden als das Zivile.<sup>a</sup> Dieses Prinzip müsse respektiert werden, und könne das Kriegsministerium ebensowenig mit Änderungen vorgehen, die demselben widersprechen, als es angehe, die Mitwirkung der Vertretungen zu umgehen.

Für die Behauptung des Vortragenden, daß auch Militärgesetze der verfassungsmäßigen Behandlung bedürfen, spreche das Beispiel des Königreiches Sachsen, wo man in ähnlichem Falle und zwar noch vor dem Jahre 1848 – also zu einer Zeit, in welcher man rücksichtlich konstitutioneller Bedenken weit weniger rigoros war als jetzt – doch keinen Augenblick Anstand genommen habe, das materielle Gesetz und die Prozeßordnung den Kammern vorzulegen.

Ministerpräsident Graf Andrassy: Schon das Wehrgesetz entfalte einige disziplinarische Bestimmungen, z. B. über die Behandlung quittierter Offiziere, die Prügelstrafe und sonstige innere Armeefragen, woraus sich das Recht des Kriegsherrn zur selbständigen Erlassung der Disziplinarverordnungen ableiten lasse. Nach dieser Seite hin sei daher ein Zweifel nicht wohl möglich. Werde aber bezüglich des Verfahrens bei Aburteilung über begangene Vergehen ein eigenes Gesetz unter Herbeiziehung der Legislativen für notwendig erachtet, so folge es aus dem Wesen der Armee als eines nach gemeinsamen Prinzipien entstandenen und gemeinsam zu regierenden Körpers, daß dieses Gesetz, obwohl formell durch die beiden Legislativen abgesondert zustande gebracht, doch was den Inhalt betrifft, nur eines sein könne, worauf Seine Majestät der Kaiser zu bemerken geruhen, daß es eben fraglich sei, welches Gesetz dieses eine sein solle. Der vom Kriegsministerium verfaßte Entwurf schließe sich dem österreichischen Strafprozeß an, und man könne bei dem ungarischen Reichstage nicht sicher darauf rechnen, daß er ein auf solcher Basis zustande gekommenes Gesetz bereitwillig akzeptiere.

Reichskanzler Graf Beust: Es scheine ihm darauf anzukommen, daß man unter Anerkennung des verfassungsmäßigen Prinzips die praktische Notwendigkeit der freien Hand des obersten Kriegsherrn zur Geltung bringe. In dieser Beziehung sei in der gestrigen Sitzung auf die Möglichkeit der Ermächtigung der Legislativen zu einem unter Kontratsignatur des Reichskriegsministers zu erlassenden Gesetze hingedeutet worden, während ein anderer Weg darin bestehe, daß ein solches Gesetz vom obersten Kriegsherrn sofort erlassen und den Legislativen nachträglich

---

<sup>a</sup> *Randbemerkung von Beust* ist nicht so gesagt worden, auch die Behandlung muß strenger und energischer sein als beim Zivil, eben darum aber liegt der Anspruch auf verfassungsmäßige Normierung.

vorgelegt werde. Was die erstere Alternative betreffe, so seien Vortragendem von einer Seite, auf welcher sich genaue Kenntniss der Ansichten und Strömungen im Abgeordnetenhause voraussetzen läßt, die Andeutung zugekommen, daß die Erteilung der fraglichen Ermächtigung daselbst nicht als inkonstitutionell und durch faktische Gründe gerechtfertigt betrachtet werden würde.

**Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke** anerkennt ebenfalls die Notwendigkeit, die Rücksicht auf das verfassungsmäßige Prinzip mit jenen auf die Stellung des obersten Kriegsherrn zu vereinen. In diesem Anbetrachte glaube er sich dafür aussprechen zu sollen, daß jede Legislative für sich ein Gesetz bringen solle, in welchem aber dieselben Prinzipien enthalten sein müssen, und daß sofort der oberste Kriegsherr auf dieser Grundlage die weitere Ausführung des Gesetzes in der Form von internen Armeeverordnungen erlasse.

**Seine Majestät der Kaiser** geruhen zu erwidern, daß die Notwendigkeit zur Verschärfung der gegenwärtig nicht mehr ausreichenden Disziplinarvorschriften in der Armee ohnehin bald herantreten würde. Gegenwärtig handle es sich um den beim Kriegsministerium bereits fertig erliegenden Entwurf der Militärstrafprozeßordnung, d. h. die Form der Kriegsgerichte, das Maß der Öffentlichkeit, die Bestimmungen über Ankläger und Verteidiger, die Anzahl der Instanzen usw. Dies alles müßte in den Legislativen durchgebracht werden.

**Ministerpräsidentenstellvertreter Graf Taaffe:** Nach den Äußerungen, die Justizminister Herbst in der gestrigen Sitzung abgegeben, glaube er, daß der Entwurf des Kriegsministers akzeptiert werden würde; der einzuschlagende Modus sei aber der, daß sich der Kriegsminister zuerst mit den Vertretern der beiderseitigen Justizministerien und dann die beiden Ministerien untereinander einigen und die Vertretung gegenüber den Legislativen übernehmen. Letztere würden sich aus Gründen praktischer Notwendigkeit ebenfalls einigen, obschon man sich nicht verhehlen dürfe, daß die Beurteilung des Gesetzes von seiten der Bevölkerung im Hinblick auf die allgemeine Wehrpflicht und das damit verbundene regere Interesse der Leute an den internen Armeeangelegenheiten eine strengere sein werde.

Komme eine Einigung wider Vermuten nicht zustande, so bliebe es beim Alten und habe die Bevölkerung den Entgang der Wohltaten des Kriegsministerialentwurfes sich selbst, rücksichtlich ihren Vertretern zuzuschreiben. Um aber dem Entwurf auch nur den Schein einer beabsichtigten Kodifikation zu benehmen, solle derselbe gekürzt, nur auf die Fixierung der Hauptprinzipien beschränkt und lediglich als Novelle eingebracht werden.

**Ministerpräsident Graf Andrássy:** Eine Ermächtigung der Legislative, wie sie der Reichskanzler angedeutet, würde im Interesse der Sache selbst zwar wünschenswert sein, dieser Vorgang sei aber untunlich, weil der Reichskriegsminister nicht dem Reichsrat und Reichs-

tage, sondern nur den Delegationen gegenüberstehe und von ersteren eine Ermächtigung nicht annehmen könne. Ebenso sei das Antizipieren der Genehmigung der Legislativen unkonstitutionell, und so müsse er sich für den Antrag des Grafen Taaffe aussprechen. Man brauche nicht in den Vordergrund zu stellen, daß dem Entwurfe das österreichische Strafverfahren zur Grundlage diene, sondern solle ihn als etwas für die Armee geschaffenes Neues geben. Auch er stimme für möglichste Kürze und Vermeiden jeden Anhaltes zu weitgehenden Diskussionen und erkenne die Notwendigkeit der en bloc Annahme, auf welche man trotz möglicher Klagen über eine neuerliche Zwangslage wohl rechnen könne.

Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn erklärt sich mit diesem Modus in Voraussicht der en bloc Annahme ebenfalls einverstanden.

Ministerpräsidentenstellvertreter Graf Taaffe erwähnt noch schließlich, daß er die Beantwortung der Interpellation von Skene und Genossen deshalb für wichtig halte, weil sie eine prinzipielle Frage involviere, worauf Seine Majestät der Kaiser die Ah. Willensmeinung dafür auszusprechen die Gnade hatten, daß dieselbe vorläufig zu Papier gebracht und Ihm vorgelegt werde.<sup>8</sup>

II. Als weiteren Gegenstand der Besprechung geruhten Seine Majestät der Kaiser noch den Bau der aus Ungarn nach Galizien zu führenden Eisenbahn vorzubringen und dabei die große Wichtigkeit zu betonen, welche diese Bahn, welche die ungarische Theißbahn mit der galizischen Karl Ludwigs-Bahn verbinden solle, nicht nur vom volkswirtschaftlichen Standpunkte – indem sie dem ungarischen Alföld einen Schienenweg nach Norden öffne –, sondern – und dies falle heute nicht minder schwer ins Gewicht – auch aus strategischen Rücksichten habe.<sup>9</sup>

<sup>8</sup> *Auf Skenes Interpellation antwortet am 15. Januar 1869 Justizminister Herbst: Die Regierung sei angesichts der vielen legislatorischen Arbeiten in dieser Session nicht in der Lage, diesem Wunsche (nämlich eine Militärstrafprozeßordnung zu verabschieden) zu entsprechen, bereite aber Änderungen an dem bestehenden Militärstrafverfahren vor.* KOLMER, Parlament und Verfassung in Österreich, Bd. 1 338. *Vgl. au. Vortrag des k. k. Justizministers Herbst v. 15. 3. 1869 über den Wirkungsbereich der Militärgerichte.* HHSTA., Kab.Kanzlei, KZ. 987/1869. *Au. Vortrag des k. k. Justizministers Herbst v. 5. 4. 1869, worin mit Zustimmung des Ministerrates um die Ah. Ermächtigung gebeten wird, den vorliegenden Gesetzentwurf über den Wirkungsbereich der Militärgerichte im Abgeordnetenhaus des Reichsrates einzubringen.* Ah. Entschließung v. 11. 4. 1869 ebd. KZ. 1203/1869. *Au. Vortrag des k. k. Justizministers v. 15. 5. 1869, womit der von beiden Häusern des Reichsrates beschlossene Gesetzentwurf betreffend den Wirkungsbereich der Militärgerichte zur Ah. Sanktion unterbreitet wird ebd. KZ. 1739/1869.* Ah. Entschließung v. 20. 5. 1869.

<sup>9</sup> *Über den Plan der Eisenbahnverbindung Ungarn–Galizien: GMR. v. 25. 11. 1868, RMRZ. 27. Die bezüglichen Akten: KA., KM., Präs. 17-18/1/1868.*

**Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn:** Bekanntlich stünden sich hier zwei Pläne gegenüber, der eine von dem Grafen Potocki protegierte mit der Linie Homona–Lupkow–Lisko–Chyrow nach Przemysl und der andere, für welchen sich Fürst Sapieha interessiere, mit der Linie Eperies–Dukla–Przemysl und der Abzweigung von Dukla nach Tarnow.<sup>10</sup> Er habe erst kürzlich vom Handelsminister Plener eine Note erhalten, worin die Sache wieder angeregt und das Kriegsministerium um die endliche Entscheidung für eine dieser beiden Linien angegangen wurde.<sup>11</sup> Der Generalstab, von welchem er diesfalls ein Gutachten verlangte, habe sich entgegen seinen früheren Äußerungen, worin die Linie über Homona befürwortet wurde, nun plötzlich für die Linie über Dukla ausgesprochen, worüber er mit dem Generalstabschef noch Rücksprache pflegen müsse.<sup>12</sup> Er für seine Person sei – wenn er wählen müsse –, mehr für die Linie über Homona eingenommen, halte aber im Zwecke eines strategischen Aufmarsches beide Linien für unerlässlich, zumal nach den Nachrichten, welche er unlängst aus Rußland erhalten habe, denen zufolge Rußland die größten Anstrengungen mache, um sich mit seinen Eisenbahnbauten der österreichischen Grenze ebenfalls auf mehreren Punkten zu nähern.

**Ministerpräsident Graf Andrássy:** In Ungarn befinde sich diese Frage noch in dem Stadium der Projekte, in einen hierauf bezüglichen Gesetzentwurf sei der ungarische Reichstag nicht eingegangen, und er selbst habe in der Sache nichts tun können, weil seine Familie in der durch die projektierte Bahn berührten Gegend Besitzungen habe.<sup>13</sup> Gegenwärtig stehe die Sache so, daß das ungarische Kommunikationsministerium über landtäglichen Beschluß einen neuen Entwurf ausgearbeitet habe, welcher dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte vorgelegt werden solle.

Es komme viel darauf an, daß man in der diesseitigen Reichshälfte bald schlüssig werde, was auch in Ungarn beschleunigend wirken werde. Es sei eine irrige Ansicht des Ministers Plener, daß nicht zwei Linien gleichzeitig konzessioniert werden sollten, da abgesehen von der strategischen Wichtigkeit der Frachtenverkehr auf der Route aus Ungarn nach Galizien ein so bedeutender sei, daß sich beide Linien rentieren würden. Die Legislative Ungarns würde, wenn nur erst hier beide Bahnen akzeptiert würden, dage-

<sup>10</sup> *Adam Graf Potocki (1822–1872); Leon Fürst Sapieha (1802–1878), 1861–1875 Landmarschall von Galizien und Präsident des galizischen Landesausschusses, ab 1861 Herrenhausmitglied.*

<sup>11</sup> *Die Note von Plener an den Reichskriegsminister Kuhn war nicht auffindbar. Vgl. aber au. Vortrag des k. k. Handelsministers v. 24. 2. 1869: Sicherstellung der ersten ungarisch-galizischen Eisenbahnverbindung, HHStA., Kab.Kanzlei, KZ. 721/1869.*

<sup>12</sup> *K. k. Generalstab, Gutachten zu dem Einsichtsstücke [o. D.] KA., KM., Präs. 17-18/1/1868.*

<sup>13</sup> *Aladár Andrássy, Obergespan im Komitat Zemplén, ist persönlich an der Eisenbahnangelegenheit interessiert.*

gen gewiß keine Schwierigkeiten erheben und selbst vor der Subvention nicht zurückschrecken, da die Bahn eine produktive sei.

Nachdem noch Graf Taaffe auf die durch die finanzielle Lage des Reiches erklärlichen Bedenken der Finanzverwaltung gegen die Subventionierung von beinahe parallelen Bahnen aufmerksam gemacht und Baron Becke mit Beziehung auf das Beispiel der Kaiserin Elisabeth-Bahn auf die temporäre Natur solcher Subventionen hingewiesen, geruhten Seine Majestät der Kaiser zu bemerken, der Gegenstand schein ihm so wichtig, daß Graf Taaffe darüber nächstens wieder eine cisleithanische Ministerberatung unter Ah. Vorsitze und mit Zuziehung des Reichskriegsministers einleiten möge.<sup>14</sup>

III. Schließlich geruhten Seine Majestät der Kaiser noch der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. Dezember 1868 vom Abgeordneten Sturm und Genossen eingebrachten Interpellation über die staatsrechtliche Stellung Dalmatiens Erwähnung zu machen und zu bemerken, daß der ganze Anlaß zur Beunruhigung der Abgeordneten in dem im kroatischen-ungarischen Ausgleichsgesetze gebrauchten Titel liege, welcher indessen nur ein historischer sei, und daß aus letzterem ebensowenig ein Anspruch auf Inkorporierung Dalmatiens zu Ungarn abgeleitet werden könne, wie dies bezüglich Galiziens zulässig sei, welches gleichfalls einmal mit Ungarn vereint gewesen sei.<sup>15</sup>

<sup>14</sup> Vgl. GMR. v. 12. I. 1869, RMRZ. 30. Dies ist in Wahrheit (d. h. hinsichtlich seiner Zusammensetzung) ein cisleithanischer Ministerrat, zu dem auch die gemeinsamen Minister eingeladen werden.

<sup>15</sup> Sturms Frage, die er am 16. Dezember an das Gesamtministerium richtete, lautete: ob [es] vor Erlassung des kroatisch-ungarischen Ausgleichsgesetzes von dessen Inhalt, insofern es sich auf Dalmatien bezieht, Kenntnis erhalten und welche Schritte es zur Wahrung der verfassungsmäßig anerkannten Zusammengehörigkeit dieses Landes mit den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern getan habe oder zu tun entschlossen sei. Siehe Staatsrechtliche Stellung Dalmatiens: HHSrA., PA. I, Karton 558.II/6. Gutachten des Reichskanzlers Grafen v. Beust v. 12. I. 1869 betreffend die Interpellation in bezug auf die staatsrechtliche Stellung Dalmatiens. (Dies hatte Beust geplant und übersendet es mit verschiedenen Beilagen an Ministerpräsidentenstellvertreter Taaffe. Ebd.) Taaffe antwortet am 15. I. 1869 im Geiste des Beustschen Gutachtens vom 12. Januar auf Sturms Interpellation: Die Stipulation des § 66 anerkennt, daß zum territorialen Umfang der Königreiche Dalmatien, Kroatien, Slawonien auch das gegenwärtige Königreich Dalmatien gehört. Dieser Passus bezwecke nur, Kroatien die Zusicherung zu geben, daß Ungarn sich für die Geltendmachung seiner Ansprüche verwenden werde und daß im Falle einer Durchsetzung der Ansprüche Kroatiens auf Dalmatien dem Königreiche Dalmatien eine bestimmte Stellung Kroatiens gegenüber eingeräumt werden soll. Von diesem Gesichtspunkte betrachtet, kann diesem Teile des Ausgleichsvertrages noch keine bindende Kraft beigelegt werden. Das Ministerium für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder hat vor dem Abschlusse des Ausgleichsvertrages mit Ungarn keine offizielle Kenntnis von demselben erlangt und hatte

Der Reichskanzler ist des Erachtens, daß man sich vor allem darüber einigen müsse, ob die Interpellation meritorisch beantwortet werden solle oder nicht, worauf sich Graf Andrássy im negativen Sinne ausspricht mit dem Beifügen, wie wenig angezeigt es sei, eine Frage heraufzubeschwören, die faktisch nicht existiere. Aus dem in dem Ausgleichsgesetze vorkommenden Passus ergeben sich noch gar keine Rechtsfolgen.<sup>16</sup>

Graf Taaffe: Er sei schon zur Zeit des ungarisch-kroatischen Ausgleiches von Abgeordneten deshalb befragt worden, und es scheine ihm nur darauf anzukommen, dieselben darüber zu beruhigen, daß, was bisher in Ansprachen erwähnt wurde, keine Präjudiz in sich schließe.

Seine Majestät der Kaiser hatten die Gnade zu erwidern, daß sich diese Beruhigung am ehesten aus Allerhöchstseiner Schlußtrone Rede vom 10. Dezember v. J. herleiten lasse, worin die Integrität Ungarns als hergestellt bezeichnet wurde. Womit Seine Majestät die Sitzung zu schließen geruhen.

Beust

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.  
Wien, 13. Januar 1869. Franz Joseph.

---

demnach bisher keinen Anlaß, die fragliche Angelegenheit zum Gegenstande irgendeiner Verhandlung zu machen. Für den Fall, daß von anderer Seite angestrebt werden sollte, die gedachten Wünsche und Ansprüche ihrer Verwirklichung näher zu bringen, möge die Versicherung genügen, daß das Ministerium die Inkorporierung Dalmatiens nicht als eine Angelegenheit ansehe, welche zu ihrer endgültigen Regelung nur noch der Feststellung der seitens Dalmatiens zu stellenden Bedingungen bedürfe, daß vielmehr das gegenwärtige Ministerium auch in der ferneren Behandlung dieser Angelegenheit den Boden der Grundgesetze für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder sowie die Landesordnung Dalmatiens nicht verlassen wird. KOLMER, Parlament und Verfassung in Österreich, Bd. 1 356–357.

<sup>16</sup> *Die Lösung der staatsrechtlichen Frage Dalmatiens wurde 1867 verschoben. Im ungarisch-kroatischen „Ausgleich“, d. h. GA. XXX/1868, §§ 65–66, wurde Dalmatien als ein Teil Kroatiens und damit „das Recht der heiligen ungarischen Krone“ auf dieses Land anerkannt. In der Tat ist in diesem Sinn in der Einleitung sowie in einer ganzen Reihe von Paragraphen von Kroatiens, Slawonien und Dalmatien als einer Einheit die Rede, und der Landtag, die Landesregierung, die Landesgerichte heißen offiziell „kroatisch-slawonisch-dalmatinisch“. Andererseits ist Dalmatien in der österreichischen Verfassung als ein Teil und Land Österreichs anerkannt und ist im diesseitigen Reichsrat vertreten. So gestaltete es sich 1867 und auch danach, daß Dalmatien de facto zu Österreich und de jure zu Ungarn gehört hat. Vgl. BERNATZIK, Die österreichischen Verfassungsgesetze 733–735.*